

hatten und der Beklagte offensichtlich wenig Eifer zeigte, die Verfolgung der Patentverletzungen aufzunehmen, während der Klägerin an einer raschen Abklärung der Verhältnisse gelegen sein musste.

Die Nichtigkeitsklage kann somit der Klägerin nicht als Verrat am Genossen ausgelegt werden, weshalb die vom Beklagten erhobene Einrede der Arglist abzuweisen ist.

**33. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung  
vom 21. Mai 1935 i. S. Signer & Co. und A. G. Textil  
gegen Heberlein & Co. A. G. und A. G. Cilander.**

Lizenzvertrag. Pflicht des Lizenzgebers oder des Lizenznehmers zur Bezahlung der Patentgebühren während der Lizenzdauer ?

Im allgemeinen hat der Lizenzgeber in der Tat die Pflicht, für den Weiterbestand der Patente während der Lizenzdauer zu sorgen ; zum mindesten gilt dies für die hier vorliegende nicht ausschliessliche, sog. einfache oder gewöhnliche Lizenz (WEIDLICH und BLUM, Anm. 23 zu Art. 9 PG, RASCH S. 29). Ob dem Lizenzgeber diese Pflicht auch bei der ausschliesslichen Lizenz obliege, wie die Vorinstanz als selbstverständlich anzunehmen scheint (so auch WEIDLICH und BLUM, Anm. 23 zu Art. 9 PG), kann deshalb dahingestellt bleiben. Es mag lediglich darauf hingewiesen werden, dass die neuere deutsche Literatur zum Patentrecht eher zur gegenteiligen Auffassung neigt, auf Grund des Umstandes, dass bei der ausschliesslichen Lizenz die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Patentbesitzes vertraglich meist dem Lizenznehmer überbunden wird (RASCH S. 53 f. ; PIETZKER, Kommentar zum deutschen Patentgesetz, § 6 Anm. 32 Ziffer 5). Aus der Rechtsnatur des Lizenzvertrages im schweizerischen Recht, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dem Miet- und Pachtverträge am nächsten kommt und daher

diesem beizuordnen ist (BGE 51 II S. 61 f. ; 53 II S. 133 f.) würde sich hingegen eher ein Argument für die Gleichbehandlung der ausschliesslichen und der nicht ausschliesslichen Lizenz gewinnen lassen, da sowohl der Vermieter wie der Verpächter alles vorzuziehen haben, was den Miet- bzw. Pachtgegenstand selbst und seinen Fortbestand anlangt, wie z.B. Hauptreparaturen, Tragung von Lasten und Abgaben und dergl. (Art. 263, 285, 288 OR ; OSER-SCHÖNENBERGER, Anm. 1 zu Art. 263 OR).

**VI. SCHULDBETREIBUNGS- UND  
KONKURSRECHT**

**POURSUITE ET FAILLITE**

Vgl. III. Teil Nr. 25. — Voir III<sup>e</sup> partie N° 25.